

Richtlinie zur Förderung der Radverkehrs- infrastruktur im Landkreis Waldeck-Frankenberg

in der Fassung vom 4. März 2024

Inhaltsverzeichnis

Präambel.....	3
1. Zuwendungszweck	3
2. Gegenstand der Förderung	3
3. Zuwendungsvoraussetzungen	6
4. Verfahren.....	6
5. Auszahlung	7
6. Rückzahlung	8
7. Inkrafttreten	9

Information und Kontakt:
Landkreis Waldeck-Frankenberg
Fachdienst Bauen
Südring 2 - 34497 Korbach
Tel.: 05631 954 – 1418
E-Mail: bauen@lkwafkb.de
www.landkreis-waldeck-frankenber.de

Präambel

Um die Wohn- und Lebensqualität im Landkreis zu sichern und dem Klimaschutz Rechnung zu tragen, ist eine zukunftsfähige Mobilität zwingend erforderlich. Einen hohen Stellenwert nimmt hier der Radverkehr ein. Der Landkreis Waldeck-Frankenberg hat ein kreisweites Alltagsradverkehrskonzept erstellen lassen, das im Juni 2022 durch den Kreistag beschlossen worden ist. Im Konzept wurden 463 Maßnahmen identifiziert und abgestimmt. Sie erstrecken sich auf Beschilderung, Entfernung von Hindernissen, Markierung, Neubau, Oberflächenerneuerung, Querung und Wegeverbreiterung. Die Maßnahmen sind durch verschiedene Baulastträger zu realisieren.

Radfahren befindet sich nicht zuletzt durch die Verbreitung von Pedelecs im Aufwind, sodass auch die Mittelgebirgslandschaft befahrbar wird. Der Ausbau und die Ertüchtigung des im Konzept definierten Zielnetzes ist dringend erforderlich. Derzeit besteht im Kreisgebiet ein erhebliches Ausbau- und Sanierungspotential.

Um den Anteil des Radverkehrs im Landkreis am Modal Split zu steigern, ist ein gutes Angebot an Radverkehrsinfrastruktur die Voraussetzung. Diese Richtlinie will die finanziellen Möglichkeiten bei den kreisangehörigen Städten und Gemeinden verbessern, um sie in die Lage zu versetzen, dieser Gemeinschaftsaufgabe nachzukommen. Gefördert werden investive und nicht-investive Maßnahmen sowie Qualitätssicherungsmaßnahmen zur Verbesserung der Radverkehrsinfrastruktur.

Die Zuwendungen werden im Rahmen der vom Kreistag jährlich bereitgestellten Haushaltsmittel bewilligt. Auf die Gewährung der Zuwendung besteht kein Rechtsanspruch.

1. Zuwendungszweck

Der Landkreis Waldeck-Frankenberg stellt jährlich Fördermittel bereit, um den Ausbau der Radverkehrsinfrastruktur in der Baulast der kreisangehörigen Kommunen zu fördern. Zum einen soll damit die Umsetzung des „Radwegkonzeptes für den Alltagsradverkehr im Landkreis Waldeck-Frankenberg“ forciert werden, zum anderen auch die darüber hinausgehenden wichtigen Elemente der Radverkehrsinfrastruktur flächendeckend etabliert werden.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Maßnahmen zur Verbesserung der Radverkehrsinfrastruktur im Landkreis Waldeck-Frankenberg. Im Einzelnen sind dies:

2.1

Investive Maßnahmen

Es soll eine jährliche Summe im Finanzhaushalt bereitgestellt werden, um die Städte und Gemeinden bei der Umsetzung von investiven Maßnahmen der Radverkehrsinfrastruktur für den Alltagsradverkehr zu unterstützen. Diese Kostenbeteiligung wird jedes Jahr neu festgesetzt - der Landkreis stellt sie als Anteilsfinanzierung zur Verfügung. Der Antragsteller hat zwingend vorab Zuwendungen von anderen Stellen (Land, Bund oder EU) für die Maßnahmen auszuschöpfen.

Zu den Maßnahmen zählen;

2.1.1

Bau und Ausbau von Radverkehrsanlagen, sofern sie auf dem Zielnetz des RVK des Landkreises liegen

- Straßenbegleitende und selbständige Radwege sowie kombinierte Geh-/Radwege (sowie auch Markierungsarbeiten – ausgenommen sind Radschutzstreifen)
- Radwegbrücken, Querungshilfen, Knotenpunktumgestaltungen, barrierefreie Gestaltungen
- Errichtung von Fahrradstraßen und Fahrradzonen
- Beleuchtung von Schulradrouten nach den Anforderungen der Nahmobilitätsrichtlinie des Landes Hessen in der jeweils aktuellen Fassung

2.1.2

Wegweisung und ergänzende Infrastruktur

2.1.3

Bike+Ride-Anlagen

2.1.4

Fahrradabstellanlagen (inkl. Ladeinfrastruktur für Pedelecs)

Förderfähige Kosten zu Ziffer 2.1:

Planungsleistung

(LP 1– LP 8): anteilige Kostenbeteiligung (40 % der ungedeckten Planungskosten, max. jedoch 10.000,- Euro) / je Maßnahme

Baukosten: anteilige Kostenbeteiligung (40 % der ungedeckten Baukosten max. jedoch 300.000,- Euro) / je Maßnahme

Der Grunderwerb ist nicht förderfähig.

2.2

Nicht-investive Maßnahmen

Es soll eine jährliche Summe im Ergebnishaushalt bereitgestellt werden, um bei den Städten und Gemeinden konzeptionelle Grundlagen für das Thema Alltagsradverkehr und Nahmobilität auf lokaler Ebene zu schaffen. Diese Kostenbeteiligung wird jedes Jahr neu festgesetzt - der Landkreis stellt sie als Anteilsfinanzierung zur Verfügung. Der Antragsteller hat zwingend vorab Zuwendungen von anderen Stellen (Land, Bund oder EU) für die Maßnahmen auszuschöpfen.

Zu den Maßnahmen zählen;

2.2.1

lokale Radverkehrskonzepte (auch im Rahmen von Nahmobilitätskonzepten)

2.2.2

Nahmobilitätschecks

Förderfähige Kosten zu Ziffer 2.2:

Die anteilige Kostenbeteiligung beträgt 40 % der ungedeckten Kosten, max. jedoch 5.000,- Euro je Maßnahme.

2.3

Qualitätssicherungsmaßnahmen

Es soll eine jährliche Summe im Ergebnishaushalt bereitgestellt werden, um den Qualitätsstandard der Radverkehrsinfrastruktur zu erhalten. Diese Kostenbeteiligung wird jedes Jahr neu festgesetzt. Es existiert eine Obergrenze pro Kommune und pro Jahr.

Zu den Maßnahmen zählen;

2.3.1

Bauliche Unterhaltungsmaßnahmen an den Radwegen, die auf dem Zielnetz des RVK des Landkreises Waldeck-Frankenberg liegen

2.3.2

Markierungsarbeiten für Radwege (ausgenommen sind Radschutzstreifen), die auf dem Zielnetz des RVK des Landkreises liegen

2.3.3.

Instandsetzung von wegweisender Beschilderung und ergänzender Infrastruktur

Förderfähige Kosten zu Ziffer 2.3:

Die Arbeiten müssen von Fachfirmen ausgeführt werden und die Ausgaben für eine einzelne Unterhaltungsmaßnahme darf die Bagatellgrenze von 5.000,00€ nicht unterschreiten (ohne Planungskosten, inklusive Mehrwertsteuer).

3. Zuwendungsvoraussetzungen

Zuwendungen können unter folgenden Bedingungen gewährt werden:

3.1

Die Maßnahmen nach Ziffer 2.1.1, 2.3.1 und 2.3.2 müssen im „Radwegekonzept für den Alltagsradverkehr im Landkreis Waldeck-Frankenberg“ aufgeführt sein oder einer dort aufgeführten Maßnahme vollständig entsprechen. Ob eine Maßnahme gleichwertig in diesem Sinne ist, entscheidet die Kreisverwaltung im Einvernehmen mit der/den Antrag stellenden Stadt oder Gemeinde.

3.2.

Der Antragsteller ist Eigentümer der von der Maßnahme betroffenen Grundstücke.

3.3.

Träger der Maßnahme ist eine Stadt oder Gemeinde oder eine Institution mit öffentlichen Infrastrukturaufgaben im Landkreis Waldeck-Frankenberg.

3.4.

Die Maßnahme muss den vorgeschriebenen baurechtlichen Bestimmungen entsprechen.

3.5.

Die Gesamtfinanzierung muss nachgewiesen und gesichert sein.

3.6.

Die für öffentliche Auftraggeber einschlägigen vergaberechtlichen Vorschriften sind einzuhalten.

3.7.

Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit hat der Zuwendungsempfänger auf den Zuwendungsgeber hinzuweisen und die Zuwendung deutlich zu machen.

4. Verfahren

4.1.

Die Zuwendungsanträge sind mit den zugehörigen Antragsformularen beim Landkreis Waldeck-Frankenberg, FD Bauen einzureichen. Ein Antrag gilt als eingegangen, wenn alle u.a. Angaben vollständig vorliegen. Sie müssen mindestens enthalten:

4.1.1.

Lageplan mit Darstellung der Maßnahme

4.1.2.

Bezug zum „Radwegekonzept für den Alltagsradverkehr im Landkreis Waldeck-Frankenberg“ und/oder zu einem lokalen Radverkehrskonzept

4.1.3.

Technische Beschreibung der Maßnahme

4.1.4.

Durchführungszeitraum

4.1.5.

Kostenschätzung

4.1.6.

Finanzierungsplan – Aussage zu geplanten Förderungen

4.1.7.

Nachweis des Grundeigentums der durch die Maßnahme in Anspruch genommenen Flächen

4.2.

Die Anträge können jederzeit eingereicht werden. Für bereits abgeschlossene oder begonnene Maßnahmen können Zuwendungen nicht mehr bewilligt werden.

4.3.

Sollten nicht alle Anträge aus dem Haushaltsansatz bedient werden können, entscheidet der Kreisausschuss auf Basis einer fachlichen Beurteilung durch den Fachdienst Bauen über die Verwendung der Mittel.

4.4.

Nach Abschluss der Maßnahme ist der Verwaltung eine Baufertigstellungsanzeige vorzulegen. Hierfür kann auch der Verwendungsnachweis, welcher für andere Fördergeber erstellt wird, herangezogen werden. Dieser ist spätestens 3 Monate nach Fertigstellung der Maßnahme beim Landkreis Waldeck-Frankenberg, FD Bauen einzureichen.

5. Auszahlung

5.1.

Die bewilligten Zuwendungen werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel bei Vorlage der geforderten Nachweise ausgezahlt. Sie erfolgen nur in der Höhe, die sich aus den nachgewiesenen zuwendungsfähigen Kosten ergibt bzw. bis zur Höhe des im Bewilligungsbescheid festgelegten Förderhöchstbetrages.

5.2.

Auf Antrag können auf nachgewiesene zuwendungsfähige Aufwendungen Abschlagszahlungen bis zu 80 % des Förderhöchstbetrages gewährt werden. Hierüber entscheidet die Kreisverwaltung.

5.3.

Der Landkreis bzw. die von ihm Beauftragten haben das Recht, die Verwendung der Zuwendungen durch Einsicht in Bücher, Belege und sonstige Unterlagen, sowie durch örtliche Erhebungen zu prüfen. Soweit ein Fördergeber ebenfalls Zuwendungen bewilligt hat, werden die von dort nach Prüfung festgesetzten zuwendungsfähigen Kosten in der Regel als Nachweis anerkannt.

6. Rückzahlung

6.1.

Die Zuwendungen sind unverzüglich zurückzuzahlen, wenn

- der Zuwendungsempfänger sie zu Unrecht, insbesondere durch unzutreffende Angaben, erlangt hat oder
- sie nicht ihrem Zweck entsprechend oder unwirtschaftlich verwendet wurden

6.2.

Die Zuwendungen können widerrufen, die Höhe kann neu festgesetzt, bereits ausgezahlte Beträge können zurückgefordert oder die Auszahlung weiterer Beträge kann eingestellt werden, wenn der Zuwendungsempfänger den Verwendungsnachweis nicht ordnungsgemäß oder nicht rechtzeitig vorlegt oder sonstige Bewirtschaftungs- oder Vergabegrundsätze nicht einhält oder sich die Voraussetzungen für die Zuwendung geändert haben. Weiterhin wird der festgesetzte pauschale Förderhöchstbetrag anteilig gekürzt, wenn im Rahmen des Verwendungsnachweises festgestellt wird, dass der für das Projekt beschlossene Fördersatz überschritten wird.

7. Inkrafttreten

Diese Richtlinie wurde vom Kreistag des Landkreises Waldeck-Frankenberg am 01.03.2024 beschlossen. Sie tritt mit Wirkung zum 04.03.2024 in Kraft. Sie ersetzt die bisherige „Richtlinie zur Förderung der Radverkehrsinfrastruktur im Landkreis Waldeck-Frankenberg“ vom 21.09.2021. Für Förderungen, die nach dieser Richtlinie gewährt wurden, bleibt sie auch nach Ablauf ihrer Geltungsdauer anwendbar.

Korbach, 04.03.2024

gez.

Karl-Friedrich Frese
Erster Kreisbeigeordneter